

Friedhofsgebührensatzung

FGS

der Gemeinde Kürnach

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kürnach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 sowie § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Kumulierte Fassung

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	Einzelgrabstätte	47,55 €
b)	Doppelgrabstätten	66,45 €
c)	Grabstätten in Grabkammern	74,38 €

Urnengrabstätten (nicht Erweiterung-West-2)

d)	Urnenerdgrabstätte	29,75 €
----	--------------------	---------

Urnengrabstätten Erweiterung-West-2

e)	Hochgrabstätten	70,79 €
f)	Urnenerdgrabstätten	51,46 €
g)	Sternengrabstätte	11,96 € / Grabstelle
f)	Kavernengrabstätte / anonyme Urnengrabstätte	13,58 € / Grabstelle

Zuschläge für Grabstätten in der Erweiterung-West-2

g)	Grabstellen mit Stelen	15,79 €
h)	Grabstellen mit Setzsteinen	3,04 €
i)	Grabstellen mit Grabfundamenten	2,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

Gestrichen

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt für die Dauer von 3 Jahren.

100,00 €

Kumulierte Fassung

2.	Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales je	15,00 €
3.	Benutzung der Leichenhalle mit Leichenkühlraum und überdachten Aussegnungsplatz je Sterbefall und Benutzungstag	70,00 €
4.	Aufbewahrung von Urnen je	35,00 €
5.	Verwaltungskostenbeitrag bei Bestattungen grabartunabhängig je Bestattungsfall.	17,00 €
6.	Sargträger zur Sargbestattung, sofern diese von der Gemeinde gestellt werden	25,00€

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 08.04.2005 in der Fassung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Gemeinde Kürnach

04.05.2023

gez.

René Wohlfart

Erster Bürgermeister

Geändert:

04.07.2023 mit Wirksamkeit ab 01.09.2023